

Neufassung der Satzung des Schachklubs Freiburg-West 1967 e.V.
gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 18.05.2018

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachklub Freiburg-West 1967 e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Verbreitung und Förderung des Schachspiels auf gemeinnütziger Grundlage. Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training, durch Abhalten von Schachturnieren, Ausbildung des Nachwuchses. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV)

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Ersten Vorsitzenden

Zweiten Vorsitzenden

Kassierer

Schriftführer

Turnierleiter

Schachwart

Jugendleiter

und den Mannschaftsführern (1 je 15 Mitglieder)

Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 14 durch die Mitgliederversammlung.

§6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die üblichen Aufgaben der Geschäftsführung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat sein Amt nach bestem Können zu verwalten und gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§7 Vorstandssitzungen

Vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus dem Vorstand werden im Vereinsinteresse die erforderlichen Vorstandssitzungen einberufen. Vorstandsbeschlüsse sind - vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung - verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder beim Beschluss anwesend sind.

§8 Protokollführung

Zu sämtlichen Sitzungen und Beschlüssen der Organe des Vereins ist vom Schriftführer ein Protokoll zu errichten, das vom Ersten Vorsitzenden abzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

§9 Spielbetrieb

Die Überwachung und Regelung des Spielbetriebs bei Turnieren obliegt dem Turnierleiter bzw. einem vom Vorstand zu bestimmenden Obmann. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

§ 9a Rangliste:

Die alljährlich zu bildende Rangliste ist vom Turnierleiter in Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung über die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese soll spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Vereinsjahres stattfinden. Die Mitglieder müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Aus wichtigem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die MV entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Die MV nimmt die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder über die ihnen anvertrauten Amtsbereiche entgegen. Die Mitgliederversammlung entlastet den alten und wählt den neuen Vorstand. Die MV beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die MV entscheidet über den Einspruch eines ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieds.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Um die Beschlussfähigkeit festzustellen ist an Hand der Mitgliederliste die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zu ermitteln, bekanntzugeben und zu Protokoll zu nehmen. Es entscheidet dann die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 18 der Satzung.

§14 Wahl des Vorstandes

Die MV wählt den Vorstand auf jeweils zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jeder Wahlgang kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Über den dazu gestellten Antrag beschließt die MV gemäß § 13 der Satzung. Als Erster und als Zweiter Vorsitzender ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist der gewählt, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist auch im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind grundsätzlich als Punkt zwei der Tagesordnung zu behandeln. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der MV erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§16 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und schriftlich seine Aufnahme beantragt hat. Jugendliche können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beitreten. Über die eingehenden Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§17 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann nur von der MV festgesetzt werden. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§18 Mitgliederrechte

Alle Mitglieder über sechzehn Jahre sind in der MV stimmberechtigt Gewählt werden kann, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder haben das Recht über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins informiert zu werden.

§19 Austritt und Streichung

Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Er ist schriftlich zu erklären.

Minderjährige Mitglieder müssen durch ihren gesetzlichen Vertreter abgemeldet werden. Wenn die Austrittserklärung dem Vorstand vor dem 01.06. eines Jahres zugeht (entscheidend ist der Termin des Eingangs beim Vorstand) und der Mitgliedsbeitrag fürs laufende Jahr bezahlt ist, wird das Mitglied zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Verband abgemeldet. Wenn die Austrittserklärung dem Vorstand nach dem 31.05. aber vor dem 01.12. eines Jahres zugeht, wird das Mitglied zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Verband abgemeldet.

Mitglieder, die länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, oder die sich weigern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§20 Ausschluss

Ein Mitglied, wird vom Verein ausgeschlossen, wenn es den Vereinsstatuten oder den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder wenn eine weitere Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zuzumuten ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Dem Ausgeschlossenen und dem Gestrichenen steht ein Einspruchs- bzw. Anhörungsrecht auf der nächsten MV zu. Diese entscheidet endgültig.

§21 Gerichtliche Vertretung, Gerichtsstand

Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

§22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an den Badischen Schachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, 18. Mai 2013